

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. Juni 2014

Nr. 63/2014

---

**Inhalt:**

**Berufungsordnung**

**der  
Universität Siegen**

Vom 25. Juni 2014

---

Herausgeber:  
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen  
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

# **Berufungsordnung der Universität Siegen**

Vom 25. Juni 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Universität Siegen folgende Berufsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 4 Protokolle
- § 5 Beteiligungsrechte

### **II. Ausschreibung**

- § 6 Verfahren vor der Ausschreibung
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Bewerbung

### **III. Berufungsverfahren**

- § 9 Vorsitz und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 10 Aufgaben der Berufungskommission
- § 11 Berufungsbeauftragte
- § 12 Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl
- § 13 Probevortrag, Lehrveranstaltung, fachliches Kolloquium und Kontaktgespräch
- § 14 Auswärtige Gutachten
- § 15 Berufungsvorschlag
- § 16 Verfahren im Fakultätsrat
- § 17 Beratung und Entscheidung über den Berufungsvorschlag

### **IV. Besondere Berufungen**

- § 18 Tenure Track-Verfahren
- § 19 Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie

## **Artikel 1**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur sowie das Verfahren zur Berufung von Juniorprofessuren.
- (2) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ wird in einer gesonderten Ordnung geregelt; Artikel 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Das Verfahren zur Besetzung einer Vertretungsprofessur wird im Leitfaden erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Erläuternd wird auf den Leitfaden des Rektorats für Berufungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

#### **§ 2**

##### **Fristen**

- (1) Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind unverzüglich auszuschreiben, sobald bekannt wird, dass sie zur Verfügung stehen, frei geworden sind oder demnächst frei werden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht hat, so ist die Stelle so frühzeitig – möglichst zwei Jahre vorher – auszuschreiben, dass der Berufungsvorschlag 6 Monate vor Freiwerden der Stelle der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt wird (§ 38 Abs. 2 Satz 2 HG). <sup>2</sup>Legt die Fakultät den (Wieder-) Zuweisungsantrag (§ 6) nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat vor, legt dieses den Ausschreibungstext fest.
- (3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist möglichst vor der Antragstellung zur Ausschreibung (§ 6), spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, eine Berufungskommission (§ 9) zu bilden.

#### **§ 3**

##### **Abstimmungen und Mehrheiten**

- (1) Beratungen in Personalangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung, Entscheidungen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HG).
- (2) Über die Vergabe eines jeden Listenplatzes ist getrennt abzustimmen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 HG).
- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen in Berufsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Eine Stimme in geheimer Abstimmung kann grundsätzlich nur abgeben, wer bei der Abstimmung anwesend ist; in Ausnahmefällen kann ein abwesendes Mitglied auch durch Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe mittels Stimmbotin/Stimmboten seine Stimme abgeben.

## **§ 4 Protokolle**

Über jede nach dieser Ordnung stattfindende Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

- (1) Zu Beginn der Beratung in der Berufungskommission bzw. im Fakultätsrat sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung abgeben sollen.
- (2) <sup>1</sup>Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an dem Berufungsverfahren zu beteiligen. <sup>2</sup>Sie hat das Recht,
  - a) an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 24 Abs. 1 Satz 3 HG) und
  - b) in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.

<sup>3</sup>Sie kann sich von der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät vertreten lassen.
- (3) Das Rektorat bestellt zu seiner Unterstützung für ein oder mehrere Berufungsverfahren eine oder einen Berufsbeauftragten (§ 11).
- (4) <sup>1</sup>Liegen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, ist die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. <sup>2</sup>Bei der Prüfung, ob die Bewerbungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden oder nicht, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an den in § 13 genannten Vorstellungsveranstaltungen. <sup>4</sup>Vor einer Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören; getroffene Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

## **II. Ausschreibung**

### **§ 6 Verfahren vor der Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät [(Wieder-)Zuweisungsantrag] öffentlich auszuschreiben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HG). <sup>2</sup>In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 38 Abs. 1 Satz 8 HG). <sup>3</sup>Für Ausnahmen von der Ausschreibung gelten § 38 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 HG.

- (2) <sup>1</sup>Handelt es sich um Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe, ist der Lehrerbildungsrat an dem (Wieder-) Zuweisungsantrag zu beteiligen. <sup>2</sup>Er nimmt auch zu den Ausschreibungstexten Stellung (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung [ZLB]).
- (3) <sup>1</sup>Ist die Stelle zur Ausschreibung freigegeben, legt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung seines Strukturplanes sowie unter Beachtung von Absatz 1 den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers und die an sie bzw. ihn gestellten Anforderungen fest. <sup>2</sup>Die Fakultät muss erklären, ob bzw. inwieweit die sachliche (einschließlich räumliche) und personelle Ausstattung der Stelle gesichert ist. <sup>3</sup>Bei der Wiederbesetzung ist anzugeben, wie die Stelle bisher ausgestattet war. <sup>4</sup>Sofern die bisherige Ausrichtung der Stelle bei der Wiederzuweisung nicht ausdrücklich geändert worden ist, gilt die bisherige Ausrichtung.
- (4) <sup>1</sup>Die Festlegungen nach Absatz 3 sind dem Rektorat mit einem Vorschlag für den Ausschreibungstext im (Wieder-)Zuweisungsantrag mitzuteilen. <sup>2</sup>Erhebt es keine Bedenken, so wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. <sup>3</sup>Beanstandet das Rektorat die Festlegungen nach Absatz 3, ist der Fakultät Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Kommt keine Einigung zwischen Fakultätsrat und Rektorat zustande, entscheidet das Rektorat endgültig über die Festlegung des Aufgabenbereichs und des Ausschreibungstextes. <sup>5</sup>Der betroffenen Fakultät werden der zu veröffentliche Ausschreibungstext sowie Ort und Zeitpunkt des Erscheinens der Anzeige mitgeteilt.

## § 7 Ausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HG). <sup>2</sup>Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefasst sein, dass durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Stelle,
  - b) eine Beschreibung des gewünschten Profils der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers,
  - c) Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben in der Forschung,
  - d) die an Bewerberinnen und Bewerber gestellten allgemeinen Anforderungen (§ 36 HG),
  - e) die vorgesehene Besoldungsgruppe,
  - f) den Zeitpunkt der Besetzung der Stelle und/oder eine mögliche Befristung der Stelle, oder den Hinweis auf ein Tenure Track-Verfahren (§ 18),
  - g) eine Bewerbungsfrist von in der Regel 4 bis 8 Wochen,
  - h) die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten ist,
  - i) den Hinweis, dass die Universität Siegen die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern im Berufungsverfahren gewährleistet und in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die besondere Aufforderung an Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben,
  - j) den Hinweis, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter erwünscht sind und
  - k) den Hinweis auf die spezifischen Angebote der Universität Siegen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

<sup>2</sup>Bei der Stellenausschreibung ist grundsätzlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden; gegebenenfalls kann die Ausschreibung in geschlechtsneutraler Form erfolgen.

<sup>3</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird über die Ausschreibung unterrichtet und erhält den Ausschreibungstext.

- (3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Information eines möglichst großen Bewerberkreises erfolgt die Ausschreibung grundsätzlich in zwei Publikationsorganen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten bestimmt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann Interessenten auf Anfrage weitere Einzelheiten mitteilen.
- (5) Gehen keine, zu wenige oder keine geeigneten Bewerbungen ein oder ist die vorgelegte Liste erschöpft, so entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Fakultät über das weitere Vorgehen.

## **§ 8 Bewerbung**

- (1) Personen, die sich um die ausgeschriebene Stelle bewerben, sollen um Vorlage folgender Unterlagen gebeten werden:
  - a) Lebenslauf,
  - b) Nachweise über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang unter Beifügung der Zeugnisse und Urkunden über akademische Grade,
  - c) Angaben und je nach den Anforderungen des Faches Belege über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit, sowie über fachpraktische Leistungen,
  - d) Verzeichnis der Veröffentlichungen und
  - e) Liste der laufenden und abgeschlossenen Drittmittelprojekte.
- (2) Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, kann um Ergänzung gebeten werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln (§ 38 Abs. 4 Satz 2 HG).

## **III. Berufungsverfahren**

### **§ 9 Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat die Mitglieder der Berufungskommission nach Gruppen getrennt.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission setzt sich im Verhältnis 5 : 2 : 2 : 1 zusammen aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden. <sup>2</sup>Ist dies aufgrund der Personalstruktur in einer Fakultät nicht möglich, so kann sich die Besetzung am sogenannten Kaskadenmodell orientieren, d. h. der Anteil an Professorinnen in der Berufungskommission soll dem Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen in der Fakultät entsprechen und der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen dem der Studentinnen in der Fakultät. <sup>3</sup>Der Berufungskommission muss aber mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. <sup>4</sup>In Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine

Professorin vertreten ist, sind akademische Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Es soll ebenfalls eine Studentin Mitglied der Berufungskommission sein.

- (4) <sup>1</sup>Der Berufungskommission soll mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen – nach Möglichkeit auch ausländischen - Hochschule mit Stimmrecht angehören. <sup>2</sup>Der Berufungskommission können auch fachlich kompetente Mitglieder anderer Fakultäten mit Stimmrecht angehören.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten (§ 38 Abs. 4 Satz 4 HG).
- (6) Bei der Besetzung von Professuren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie ist § 19 zu beachten.
- (7) Handelt es sich um Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe, wird ein stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission vom Lehrerbildungsrat im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät bestimmt (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Ordnung des ZLB).
- (8) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan oder ein anderes vom Dekanat benanntes Mitglied des Dekanats ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern ein Mitglied des Dekanats nicht bereits gewähltes stimmberechtigtes Mitglied ist.
- (9) <sup>3</sup>Weitere als die genannten beratenden Mitglieder sollen der Berufungskommission nicht angehören; das Rektorat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2 HG bleiben unberührt.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission sind in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge gebunden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HG). <sup>2</sup>Grundsätzlich werden Personen im Sinne der §§ 20 (Befangenheit) und 21 (Besorgnis der Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom Berufungsverfahren ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Vorsitz und Aufgaben der Berufungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan laden zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. <sup>2</sup>Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Professorin oder Professor sein muss.
- (2) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört insbesondere
  - a) die Prüfung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen (§ 12),
  - b) die Beurteilung des Probevortrags und des fachlichen Kolloquiums (§ 13),
  - c) die Durchführung des Kontaktgesprächs (§ 13 Abs. 5),
  - d) das Einholen auswärtiger Gutachten (§ 14) und
  - e) das Erstellen des Berufungsvorschlags (§ 15).



## **§ 11**

### **Berufungsbeauftragte des Rektorats**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Berufungsbeauftragte des Rektorats soll in der Regel eine Professorin oder ein Professor sein. <sup>2</sup>Sie oder er muss einer anderen Fakultät als der das Berufungsverfahren durchführenden angehören.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil und ist als solches zu laden und zu informieren.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte wirkt zur Qualitätssicherung auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hin und achtet insbesondere nach Eingang der Bewerbungen auf das Vorliegen möglicher Befangenheitstatbestände. Sie oder er berichtet dem Rektorat regelmäßig über das Berufungsverfahren.

## **§ 12**

### **Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl**

- (1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission prüft bei den fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen unverzüglich, ob die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen (§ 36 HG) und den in der Ausschreibung genannten besonderen Anforderungen entsprochen wird. <sup>2</sup>Über die nicht fristgerecht eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.  
  
<sup>3</sup>Personen, die sich nicht beworben haben, können berücksichtigt werden (§ 38 Abs. 4 Satz 5 HG).
- (2) <sup>1</sup>Der Eingang der Bewerbungen ist schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind erst nach der Annahme des Rufs durch eine oder einen der Platzierten unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen über das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 HG berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 HG genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 36 HG und Aufgabenbeschreibung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 HG) erfüllen, zu den in § 13 genannten Vorstellungsveranstaltungen eingeladen werden. <sup>2</sup>Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind grundsätzlich zumindest gleich viele Bewerberinnen und Bewerber einzuladen.
- (5) <sup>1</sup>Es sollen mindestens 6 Bewerberinnen und Bewerber zu den Vorstellungsveranstaltungen (§ 13) eingeladen werden. <sup>2</sup>Werden weniger als 6 Bewerberinnen/Bewerber eingeladen, so ist Rücksprache und eine schriftliche Begründung gegenüber dem Rektorat erforderlich.
- (6) <sup>1</sup>Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, werden sie zu den in § 13 genannten Vorstellungsveranstaltungen eingeladen. <sup>2</sup>Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche

Eignung offensichtlich fehlt. <sup>3</sup>Sollen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden, ist § 5 Abs. 4 Satz 4 zu beachten.

### **§ 13**

#### **Probenvortrag, Lehrveranstaltung, fachliches Kolloquium und Kontaktgespräch**

- (1) Der Probenvortrag und ggf. eine Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.
- (2) Der Probenvortrag und das anschließende fachliche Kolloquium sollen die Entwicklung eigenständiger und möglichst innovativer Gedankengänge zu einem wissenschaftlichen Problemkreis sowie zur Vertretung des Faches in der Lehre erkennen lassen.
- (3) Wird neben dem Probenvortrag eine Lehrveranstaltung vorgesehen, soll diese möglichst in einem Pflichtfach eines zu betreuenden Studienganges angeboten werden.
- (4) <sup>1</sup>Zu dem Probenvortrag, ggf. der Lehrveranstaltung und dem fachlichen Kolloquium lädt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber, die Mitglieder der Berufungskommission, den Fakultätsrat, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die oder den Berufungsbeauftragten und ggf. die Schwerbehindertenvertretung ein. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen sind fakultätsintern und hochschulöffentlich anzukündigen. <sup>3</sup>Der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, weitere Personen einzuladen.
- (5) In einem Kontaktgespräch soll sich die Berufungskommission einen persönlichen Eindruck von der Bewerberin oder dem Bewerber, der Eignung für die ausgeschriebene Stelle und dem Interesse an der Mitarbeit in der Fakultät verschaffen.

### **§ 14**

#### **Auswärtige Gutachten**

- (1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission soll für die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren mit internationaler Reputation über die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation und die pädagogische Eignung einholen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HG); bei der Besetzung einer W3- oder W2-Professur soll möglichst eines der Gutachten von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler einer ausländischen Institution erstellt werden. <sup>2</sup>Bei der Beauftragung der Gutachterinnen/Gutachter wird eine etwaig gebildete Reihenfolge der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Gutachten sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben (§ 38 Abs. 5 HG).

### **§ 15**

#### **Vorschlag der Berufungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung aller Probenvorträge, ggf. Lehrveranstaltungen und Kolloquien sowie nach Vorliegen der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HG). <sup>2</sup>In

begründeten Ausnahmefällen können die Listenplätze 2 und/oder 3 jeweils zwei Personen enthalten (aequo loco/pari passu). <sup>3</sup>Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kommen Zweier- oder Einervorschläge in Betracht.

- (2) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag enthält außerdem die Begründung der Qualifikation und der Rangfolge der Vorgeschlagenen, insbesondere im Hinblick auf die von der oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HG). <sup>2</sup>Die Begründung muss sich auf die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der in die Liste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beziehen. <sup>3</sup>Des Weiteren enthält der Berufungsvorschlag einen Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission über den Verlauf des Berufungsverfahrens (einschließlich der Protokolle), der auch Angaben darüber enthält, weshalb Bewerberinnen und Bewerber nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Das Votum der studentischen Vertreterinnen und Vertreter, die Stellungnahmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Berufungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung, die eingeholten Gutachten und die Bewerbungsunterlagen der Platzierten sind beizufügen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt dem Fakultätsrat den Berufungsvorschlag zur Entscheidung vor.
- (4) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission, dessen Standpunkt abweicht, kann der beschlossenen Berufsliste ein Sondervotum beifügen, sofern dieses in der Sitzung, in der die Liste beschlossen wurde, vorbehalten worden ist. <sup>2</sup>Das Sondervotum ist dem Fakultätsrat und den weiteren mit der Liste befassten Stellen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Verfahren im Fakultätsrat**

- (1) <sup>1</sup>Über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 Satz 1 HG). <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge (§ 28 Abs. 5 Satz 2 HG).
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrats und sämtliche Professorinnen und Professoren, bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 3 sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät haben ein Recht auf Einsichtnahme in alle Vorgänge, insbesondere die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Gutachten. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission oder im Verhinderungsfalle eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, ist bei den Beratungen des Fakultätsrats hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte haben das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, so verweist er den Vorschlag mit Angabe der Gründe zur weiteren Beratung an die Berufungskommission zurück. <sup>2</sup>Diese Rückverweisung ist mit einer Fristsetzung zu versehen. <sup>3</sup>Kann keine Einigung erzielt

werden, entscheidet der Fakultätsrat; in diesem Falle ist der Vorschlag der Berufungskommission dem Vorschlag des Fakultätsrats für die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors beizufügen.

- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats und der Berufungsvorschlag der Berufungskommission werden der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet. <sup>2</sup>Sondervoten müssen binnen 5 Tagen nach Weiterleitung der vom Fakultätsrat beschlossenen Berufsliste schriftlich begründet werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor überprüft, ob bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind. <sup>2</sup>Hält sie oder er dies nicht für erfüllt, so kann sie oder er den Berufungsvorschlag an die ausschreibende Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. <sup>3</sup>Die Zurückverweisung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Hält der Fakultätsrat nach erneuter Beratung die Zurückverweisung für unbegründet, so entscheidet darüber das Rektorat.

## **§ 17**

### **Beratung und Entscheidung über den Berufungsvorschlag**

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors berät das Rektorat über den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Dafür erhalten die Rektoratsmitglieder die Berufungsunterlagen mit einer Stellungnahme der Verwaltung zum Verfahren und der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>An der Sitzung des Rektorats nehmen die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und die oder der Berufsbeauftragte des Rektorats teil und berichten über das Berufungsverfahren und die Liste. <sup>2</sup>Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure Track (§ 18) kann das Rektorat auf die Teilnahme der in Satz 1 genannten Personen verzichten.
- (3) Das Rektorat spricht eine Empfehlung zu der Liste aus.
- (4) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Berufung. <sup>2</sup>Sie oder er kann eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. <sup>3</sup>Der Rektor informiert den Senat. <sup>3</sup>Die Fakultät ist zu hören (§ 37 Abs. 1 Satz 4 HG).

## **IV. Besondere Berufungen**

### **§ 18**

#### **Tenure Track Verfahren**

- (1) Juniorprofessuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf der Juniorprofessur eine unbefristete Stelle (W 2 oder W 3) bereit steht.
- (2) <sup>1</sup>Während der zweiten Phase der Juniorprofessur (§ 39 Abs. 5 Satz 2 HG) beschließt der Fakultätsrat über den Verzicht der Ausschreibung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 HG). <sup>2</sup>Der Vorschlag der Fakultät zum Verzicht der Ausschreibung ist dem Rektorat frühzeitig – möglichst zwei Jahre vor Ablauf der Juniorprofessur – vorzulegen und zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die Besetzung der Professur erfolgt im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach den Vorgaben dieser Berufsordnung. <sup>2</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessuren der eigenen Hochschule

können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HG).

## **§ 19**

### **Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie**

<sup>1</sup>Bei der Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie gehören den Berufungskommissionen Professorinnen oder Professoren jeweils nur der Evangelischen Theologie oder der Katholischen Theologie an. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. <sup>3</sup>Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen (§ 80 Abs. 3 HG).

## **Artikel 2**

### **Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung findet das bisherige Verfahren des § 16 Berufsordnung der Universität Siegen vom 28. November 2007, Anwendung:

## **„§ 16**

### **Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnungen regelt § 41 HG.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und im Rahmen von Absatz 4 auch verpflichtet, eine Lehrtätigkeit an der Universität Siegen auszuüben.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt im Benehmen mit dem Rektorat über die Verleihung der Bezeichnungen. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung wird eine Fakultätskommission gebildet. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein.
- (4) <sup>1</sup>Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung Professorin oder Professor aus sonstigen Gründen führen kann. <sup>2</sup>Besteht die Lehrbefugnis an der Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. <sup>3</sup>Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat. <sup>4</sup>Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.“

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Universität Siegen vom 28. November 2007 (AM Nr. 68/2007) außer Kraft.
- (2) Bereits begonnene Berufungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt. Eine Neubestellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gewählten Berufungskommissionen aus Anlass dieser Ordnung findet nicht statt; § 9 Abs. 10 Satz 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 21. Mai 2014.

Siegen, den 25. Juni 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)